



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 18 a

Tirschenreuth, den 07.05.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth; weitere Öffnungsschritte aufgrund eines stabilen Infektionsgeschehens _____ 107

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12 BayIfSMV;
Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei regelmäßiger Teilnahme an Poolingtests im Rahmen der WICOVIR-Studie an Schulen** _____ 111

Allgemeinverfügung

**zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth;
weitere Öffnungsschritte aufgrund eines stabilen Infektionsgeschehens**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 307) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

Im Landkreis Tirschenreuth werden ab 10.05.2021 um 0:00 Uhr bezüglich der pandemiebedingten Einschränkungen folgende weiteren Öffnungen zugelassen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucherinnen und Besucher.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel

Die oben genannten Öffnungen werden unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie darf nur bis 22:00 Uhr erfolgen.
2. Sie darf nur mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erfolgen.
3. Sitzen in der Außengastronomie an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, haben diese einen Nachweis über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste mitzuführen und auf Verlangen dem jeweiligen Gastwirt vorzulegen.
4. Beim Besuch von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos haben die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis mitzuführen und auf Verlangen dem jeweiligen Betreiber vorzulegen.
5. Die Teilnahme an kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist nur zulässig, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis mitzuführen und auf Verlangen vorlegen.
6. Die Rahmenkonzepte „Gastronomie“, „Kulturelle Veranstaltungen und Proben“ sowie „Sport“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Diese Rahmenkonzepte sind einsehbar unter der folgenden Internetadresse: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1>.

Hinweise:

1. Geimpfte und genesene Personen sind von der Vorlage eines Testnachweises nach den Nebenbestimmungen mit den Ziffern 3, 4 und 5 ausgenommen.

Geimpfte Personen sind Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene Personen sind Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt

Sowohl für geimpfte Personen, als auch für genesene Personen gilt, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen dürfen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein darf.

2. Die Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV findet auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung. Beim gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen oder privaten Raum, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt

3. Diese Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung im Amtsgebäude des Landratsamtes Tirschenreuth während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar und auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter der Adresse www.kreis-tir.de abrufbar.

Begründung:

I.

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Öffnung der Außengastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth liegt aktuell bei 63,8. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 24. Tag in Folge und hat sich während dieses Zeitraum im Wesentlichen im Bereich zwischen 60 und 80 bewegt. Ausreißer nach oben waren äußerst selten. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der Öffnungsschritte nach den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth liegt aktuell bei 63,8. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 24. Tag in Folge und hat sich während dieses Zeitraum im Wesentlichen im Bereich zwischen 60 und 80 bewegt. Ausreißer nach oben waren äußerst selten. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

Insbesondere sprechen folgende Überlegungen dafür, die genannten Öffnungsschritte zuzulassen, ohne Gefahr zu laufen durch zu weitgehende Lockerungen wieder einen dramatischen Anstieg der Infektionszahlen und dann in der Folge auch erneut drastische Einschränkungen zu verursachen.

- im Landkreis Tirschenreuth findet sich seit jeher eine enorm hohe Testdichte mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und aktuell in den Schulen. Allein in den Testzentren werden wochentags im Schnitt ca. 1.500 Tests abgenommen und das bei einer Bevölkerung von ca. 72.000 Personen

- In etwa 36 % der Landkreisbevölkerung haben bereits die 1. Impfung hinter sich, ca. 9% sind bereits vollständig geimpft.
- die Antikörperstudie der Universitätskliniken Regensburg und Erlangen belegt, dass eine hohe Bevölkerungszahl bereits Antikörper hat und der Landkreis zusammen mit der Impfquote auf einem guten Weg zur Herdenimmunität ist
- es gibt in unserem Landkreis eine überschaubare Größe von weiter zu öffnenden Einrichtungen und Außengastronomie, ein nicht mehr zu verkraftender Ansturm ist daher nicht zu befürchten
- die Nachbarlandkreise Wunsiedel, Bayreuth, Neustadt/WN liegen seit einiger Zeit stabil unter der 7-Tage-Inzidenz von 100.
- Auch die tschechischen Nachbarlandkreisen Eger/Cheb und Tachov, von woher sehr viele Pendler in den Landkreis kommen weisen rückläufig Zahlen auf. So liegt der Wert für Eger/Cheb derzeit bei ca. 8, der Wert für Tachov bei ca. 80.
- wir bewerben aktiv in unserem Landkreis die luca-app und das Gesundheitsamt ist an diese bereits angeschlossen um eine schnelle Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten
- die Außengastronomie bzw. die Einrichtungen müssen Schutz- und Hygienekonzepte vorweisen, diese haben ja auch schon letztes Jahr funktioniert. Die Beachtung der Rahmenkonzepte der Ministerien wird als Nebenbestimmung angeordnet.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 10.05.2021 um 0:00 Uhr gilt.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (www.vgh.bayern.de/vgregensburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 07.05.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Roland Grillmeier
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12 BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei regelmäßiger Teilnahme an Poolingtests im Rahmen der WICOVIR-Studie an Schulen

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 290), (12. BayIfSMV), i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienste- und Verbraucherschutzgesetzes und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Allgemeinverfügung:

1. Schülerinnen und Schüler im Landkreis Tirschenreuth können Ihrer Testpflicht nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV auch durch die regelmäßige Teilnahme an einer Poolingtestung im Rahmen der WICOVIR-Studie nachkommen, sofern ihre Schule an der Studie teilnimmt.
2. Nach Kalenderwochen mit nur zwei Terminen für die Testung im Rahmen der WICOVIR-Studie müssen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des ersten Schulbesuchstages der folgenden Woche über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.
3. Hat eine Schülerin oder ein Schüler an einer der terminierten Testungen im Rahmen der Studie nicht teilgenommen, muss er bzw. sie zu Beginn des nächsten Schulbesuchstages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.
4. In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden, vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

- I. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat.

Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmen ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus.

Vor diesem Hintergrund soll durch geeignete Maßnahmen, die dem Infektionsschutz Rechnung tragen, dennoch ein Unterrichtsbetrieb an den Schulen ermöglicht werden, um negative Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf die psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, entgegenzuwirken.

Aktuell liegt die sog. 7-Tage-Inzidenz bezogen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Tirschenreuth bei einem Wert von ca. 64. Sie liegt damit heute den 24. Tag stabil unter dem Wert von 100. Die 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) regelt für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, dass in Schulen Präsenzunterricht stattfindet, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht stattfindet. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern jedoch nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Der Landkreis Tirschenreuth konnte inzwischen die Aufnahme in die sog. WICOVIR-Studie erreichen. Die Studie wird nach allen Protokollen und entsprechend der Vorgaben des WICOVIR-Modellprojekts des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durchgeführt. An der Studie nehmen bereits mehrere Landkreise in Bayern teil. Der Ablauf der Studie stellt sich wie folgt dar:

1. Studienteilnehmer gurgeln zuhause am Morgen (nach dem Aufwachen, vor Frühstück und Zähneputzen), um eine möglichst große Viruslast beim Gurgeln zu erreichen, falls eine Infektion vorliegt. Das Gurgeln erfolgt mit 4ml Wasser. Das Gurgeln zuhause vermeidet Ansteckungsgefahr für Dritte.
2. Nach dem Gurgeln wird die Probe auf 2 Röhrchen aufgeteilt und eine persönliche Rückstellprobe erstellt.
3. Die Screening-Probe wird in der Schule vor dem Schulbeginn gepoolt. Dies erfolgt kontaktlos in ein von WICOVIR bereitgestelltes Pooling-Gefäß in der Poolingstation. Das Poolen wird in den Schulen durch Lehrkräfte oder andere angewiesene Personen organisiert.
4. In jeder beteiligten Schule gibt es einen Ansprechpartner, der für das Projekt verantwortlich ist.
5. Die Gefäße mit Screening-Proben werden durch die Teilnehmer (z.B. Ehrenamtliche) selbst oder einen studieneigenen Kurierdienst, der durch den Landkreis organisiert wird an das regionale Auswertungslabor weitergeleitet, oder vom Labor abgeholt.
6. Die Rückstellproben verbleiben in der Schule und werden nur eingesammelt, wenn ein Pool positiv ist. Die Rückstellproben werden in der Schule in einen beschrifteten Zip-Lock Beutel (Name, Telefonnummer) pro Pool in ein verschlossenes Kuvert gesammelt und bei negativem Pool wieder zurückgegeben.
7. Die Aufbereitung der Proben und die Pool-PCR erfolgt so schnell wie möglich, in jedem Fall am selben Tag der Probenentnahme (Aufgrund des Standorts des Labors im Landkreis bis 13:00 Uhr

dieses Tages). Die Ergebnisse der Pooltestung werden online an die entsprechenden Einrichtungen und das Gesundheitsamt Tirschenreuth übermittelt.

8. Sollte ein Pool positiv sein, werden nur die Rückstellproben des positiven Pools auf Anordnung des Gesundheitsamts zur medizinischen Einzeltestung an das regionale Labor weitergeleitet. Alle anderen Rückstellproben werden in den ungeöffneten Kuverts an die Teilnehmer zurückgegeben. Die Bearbeitung dieser Einzelproben erfolgt ebenfalls tagesgleich wie die Pooltestung. Die Ergebnisse werden den Betroffenen bis spätestens 18:00 Uhr dieses Tages elektronisch mitgeteilt.
9. Die Studienteilnehmer und das Gesundheitsamt werden vom Labor über positive Befunde informiert. Infektionsschutzmaßnahmen können unverzüglich starten.
10. Die Pooltestung erfolgt zweimal pro Woche
11. Nach Kalenderwochen mit nur zwei Terminen für die Testung im Rahmen der Studie müssen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des ersten Schulbesuchstages der folgenden Woche über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vornehmen.
12. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler an einer der terminierten Testungen im Rahmen der Studie nicht teilgenommen hat, ist es für den nächsten Schulbesuch zwingend erforderlich, dass von der Schülerin oder vom Schüler zu Beginn des Schultags ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorgelegt oder in der Schule unter Aufsicht ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wird.

Bei den Gurgeltests im Rahmen des Pooling-Testkonzepts handelt es sich um eine molekularbiologische Testung (PCR-Test - direkter Virusnachweis). Der Gurgeltest ist – wie andere PCR-Tests auch – somit um ein Vielfaches sensitiver als ein Antigen-Schnelltest. Das bedeutet, dass bei einem PCR-Test eine wesentlich geringere Virusmenge erforderlich ist, um ein positives Ergebnis angezeigt zu bekommen. Wenn beispielsweise kurz nach einer Ansteckung erst eine geringe Viruslast vorhanden ist, kann der Antigen-Test noch negativ ausfallen, obwohl die getestete Person bereits infiziert ist. Hinsichtlich der Sensitivität steht der PCR-Test mittels Gurgel-Pooltest in etwa dem PCR-Test durch Nasen-Rachenabstrich gleich. Außerdem entfällt eine aufwendige Testentnahme von geschultem Personal in Schutzkleidung.

Derzeit haben sich 7 Schulen mit ca. 1.600 Schülern und ca. 260 Personen an Personal bereit erklärt an der WICOVIR-Studie teilzunehmen. Eine Ausweitung auf weitere Schulen ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen denkbar.

- II. Das Landratsamt Tirschenreuth ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. S. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, die 12 BayIfSMV verordnet.

Nach § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV ist Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen bei einer Inzidenz

zwischen 50 und 100 höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Bei einer Inzidenz von über 100 reduziert sich diese Frist auf 24 Stunden.

Nach § 28 Abs. 2 S. 1 der 12. BayLfSMV können von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen, die einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden (§ 28 Abs. 2 S. 1 der 12. BayLfSMV).

Die Erteilung der vom Landkreis Tirschenreuth beantragten Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 18 Abs. 4 S. 1 – 3 der 12. BayLfSMV zu Gunsten der regelmäßigen Vornahme von Gurgeltests im Rahmen der Teilnahme an der WICOVIR-Studie erscheint aus folgenden Gründen gerechtfertigt.

Der PCR-Nachweis insgesamt ist der „Goldstandard“ zur Diagnostik von SARS-CoV-2 und zeichnet sich durch eine hohe Sensitivität und hohe Spezifität aus. Der PCR Test hat somit eine sehr hohe diagnostische Genauigkeit. Das PCR-Testverfahren ist eine molekularbiologische Testung, hierbei werden die Erreger direkt nachgewiesen, anders als bei POC-Antigentests, bei denen lediglich bestimmte Eiweiße des Coronavirus nachgewiesen werden. Darüber hinaus genügt bei einem PCR-Test eine viel geringere Viruslast, d.h. die sog. Detektionsgrenze liegt erheblich niedriger als bei einem POC-Antigentest. Um den Unterschied plastisch darzustellen: damit ein PCR-Test eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweist genügt 1 Viruspartikel in einem Tropfen Flüssigkeit. Damit ein POC-Antigentest eine Infektion nachweist sind ca. 1.000 Viruspartikel in einem Tropfen Flüssigkeit erforderlich. Bei Pooling-PCR-Tests reduziert sich die Sensitivität des PCR-Tests zwar leicht, so dass für einen Nachweis einer Infektion ca. 30 Viruspartikel pro Tropfen Flüssigkeit erforderlich sind, dieser Wert liegt aber immer noch weit unter dem Wert, der für einen POC-Antigentest erforderlich ist. Eine erhöhte Viruslast bedeutet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Je früher also eine Infektion erkannt werden kann, desto höher stehen auch die Chancen, dass mögliche Kontaktpersonen nicht angesteckt wurden. Bei PCR-Tests liegt die Detektionsgrenze so niedrig, dass eine Infektion bereits erkannt wird, wenn eine Person noch nicht infektiös ist. Bei POC-Antigentests hingegen liegt die Detektionsgrenze so hoch, dass infizierte Personen zu diesem Zeitpunkt bereits eine gewisse Zeit infektiös sind.

Die aktuell verfügbaren publizierten Ergebnisse zeigen außerdem, dass die Testgenauigkeit der verschiedenen POC-Antigentests hochvariabel ist und oft nicht mit den diesbezüglichen Herstellerangaben übereinstimmt. Die Variabilität betrifft sowohl die Sensitivität als auch die Spezifität. Man kann davon ausgehen, dass POC-Antigentests nur etwa 60% der tatsächlichen Infektionen erkennen, das heißt: etwa 40% der Infektionen bleiben mit diesen Tests unerkannt. Mit anderen Worten: von 10 Infizierten Personen werden über POC-Antigentests 6 Personen erkannt, 4 Personen hingegen nicht erkannt. Diese können dann weitere Personen anstecken.

Umgekehrt ist davon auszugehen, dass ca. 30% der Tests falsch-positiv sind, also eine Infektion anzeigen, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Das ist zwar ungefährlich aber ärgerlich und für die Betroffenen mit entsprechenden Einschränkungen (Quarantäne) und Belastungen (PCR-Test zu Verifizierung des Ergebnisses) verbunden.

In Bezug auf die Testhäufigkeit von 2 Mal pro Woche haben bisher durchgeführte Studien gezeigt, dass bei einer Testhäufigkeit von 2 Mal pro Woche und einer Teilnehmeranzahl von 75% aus einer Gruppe, die regelmäßig an den Tests teilnimmt optimale Ergebnisse erzielt werden. Eine höhere Testhäufigkeit oder eine höhere Teilnehmerquote bringt zwar noch etwas bessere Ergebnisse, dies aber nicht in einem Umfang, der den dafür erforderlichen Mehraufwand rechtfertigen würde. Auch haben die bisherigen Ergebnisse der bereits laufenden WICOVIR-Studie gezeigt, dass üblicherweise erheblich mehr als 90% der jeweiligen Gruppe teilnehmen. Auch für die teilnehmenden Schulen im Landkreis Tirschenreuth ist hiervon auszugehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Akzeptanz des Gurgeltests durch Schülerinnen und Schüler – aber auch der Eltern, die solchen Testungen zustimmen müssen – um ein Vielfaches höher ist, weil sie, anders als POC-Antigentests oder PCR-Test mit keinerlei unangenehmen Eingriffen verbunden sind.

Auch die Tatsache, dass die Poolingtests zu Beginn des jeweiligen Schultages in der Früh erst gesammelt und dann zur Auswertung ans Labor geschickt werden, ändert nichts daran, dass über Pooling-Tests mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet werden kann, wie über die von der BayLfSMV vorgesehenen Testmethoden. Wie soeben ausgeführt, reicht für die Erzielung optimaler

Ergebnisse aus, dass sich 75% der Mitglieder einer Gruppe regelmäßig 2 Mal pro Woche eine Pooltestung unterziehen. Zu welcher Tageszeit die jeweiligen Test genommen und zu welcher Tageszeit die Ergebnisse aus dem Labor mitgeteilt werden ist dabei nicht relevant.

Die Anordnung einer normalen POC- oder PCR-Testung in den dort genannten Ausnahmefällen dient im Fall der Nr. 2 der Ausräumung letzter Unsicherheiten und im Fall der Nr. 3 der Wiederherstellung des Kriteriums der „Regelmäßigkeit“ der Testungen.

Im Schulrahmen steigt zudem das Testintervall, d.h. durch die regelmäßige Testung der Schulkinder kann die Testhistorie besser nachverfolgt werden, zumal ein PCR-Test genauere Ergebnisse liefert. Erkrankungen können frühzeitig aufgedeckt werden und Erkrankte können unverzüglich isoliert werden. Bei Schulkindern handelt es sich des Weiteren um eine homogene Kohorte, deren Testhistorie nach der ersten Testung bekannt ist.

Darüber hinaus reduziert sich auch der Aufwand, der in den Schulen mit der Testung der Schülerinnen und Schüler betrieben werden muss. Für die Durchführung der üblichen POC-Antigentests muss in der Regel ein nicht unerheblicher Teil der ersten Schulstunde aufgewendet werden. Bei den Pooling-Tests hingegen wird das Gurgelat daheim in die dafür vorgesehenen Teströhrchen gefüllt. In der Schule wird nur noch ein Röhrchen pro Schüler in den Pool geschüttet und der fertig zusammengestellte Pool verschlossen zur Abholung durch einen Kurierdienst bereitgestellt. Auch das kommt letztlich den Schülerinnen und Schülern zu Gute.

Das regelmäßige Testen mit Gurgeltests erscheint daher als sehr gute Möglichkeit um den teilnehmenden Schulen im Landkreis Tirschenreuth einen möglichst normalen Schulalltag zu gewährleisten und den Schülerinnen und Schülern eine sehr hohe Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu bieten. Gründe, die gegen den Erlass der der Ausnahmegenehmigung sprechen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist sowohl ermessensgerecht, als auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher EMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Tirschenreuth, den 07.05.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Roland Grillmeier
Landrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde